# Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Salzwedel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) i. V. m. § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA S. 48), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zweck

Mit dieser Satzung werden das Wahlverfahren und die Termine der Wahl für die Gemeindeelternvertretung von Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Salzwedel geregelt.

### § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Salzwedel.
- (2) Es ist nur die persönliche Ausübung des Wahlrechts zulässig. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die als Fachpersonal beim Träger der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

## § 3 Wahlperiode, Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kindertageseinrichtung wählen jeweils aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren, beginnend jeweils zum 01.10. und endend jeweils zum 30.09. eines jeden ungeraden Jahres, eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Kindertageseinrichtung lädt die Elternvertreterinnen und Elternvertreter des Kuratoriums mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein. Wahltag und Wahlzeit werden vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Die Wahl hat bis zum 30.09. eines jeden ungeraden Jahres zu erfolgen. Abweichend hiervon hat die Wahl im Jahr 2021 bis spätestens zum 31.10.2021 zu erfolgen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten.
- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus der Leitung der Kindertageseinrichtung und einem Trägervertreter, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt (Schriftführer).

- (5) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

#### § 4 Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es finden zwei aufeinanderfolgende Wahlgänge statt im ersten wird der Vertreter, im zweiten sein Stellvertreter gewählt.
- (3) Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
  - 1. Bezeichnung der Wahl
  - 2. Namen des Wahlvorstandes
  - 3. Ort und Datum der Wahl
  - 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
  - 6. Liste der Wahlvorschläge
  - 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
  - 8. Wahlergebnis

Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## § 5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen. Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser zusammen mit den Wahlunterlagen aufzubewahren.

## § 6 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind vom Träger der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

### § 7 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt durch die Gemeinde. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Vorstand vertritt die Gemeindeelternvertretung in allen ihren Angelegenheiten.
- (2) Zudem wählt die Gemeindeelternvertretung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Kreiselternvertretung.
- (3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach den Absätzen 1 und 2 ist zulässig.
- (4) Für die Wahlen zu den Wahlämtern nach den Absätzen 1 und 2 finden § 2, § 3 Absätze 3 bis 6 und § 4 sinngemäße Anwendung, wobei der Wahlvorstand von den Gemeindeelternvertretern bestimmt wird. Soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) das Wahlverfahren für die Wahl des Kreiselternvertreters gesondert regelt, gehen diese Vorschriften denen in dieser Satzung vor.
- (5) Mit den Wahlunterlagen für die Wahl des Vorstands und des Kreiselternvertreters ist nach § 6 mit der Maßgabe zu verfahren, dass diese an die Gemeinde zu übergeben sind.

## § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Neuwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Gemeindeelternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der gewählte Stellvertreter nach.
- (2) Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, so ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu zu wählen.

#### § 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.09.2021 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 22.09.2021

Bürgermeisterin